

BVGer E-2354/2014 vom 25. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2354_2014

FR: TAF E-2354/2014 du 25 janvier 2016

IT: TAF E-2354/2014 del 25 gennaio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die angefochtene Verfügung vom 21. März 2014 wurde von der Botschaft mit Begleitschreiben vom 31. März 2014 an die Beschwerdeführerin weitergeleitet. Den Akten ist kein Eröffnungsdatum der Verfügung zu entnehmen, allerdings ist die Rechtzeitigkeit der Beschwerde aufgrund des Eingangsdatums bei der Botschaft vom 21. April 2014 offensichtlich gegeben. Die Beschwerde ist auch formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Vernehmlassung vom 9. April 2014 ist der Beschwerdeführerin zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnisnahme zuzustellen.

E. 3

Im Asylbereich richtet sich die Kognition und die Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs.1 Bst. a aAsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

E. 4

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 5.1

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die Schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (aArt. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 5.2

Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 6

Vorliegend stellt sich vorab die Frage, ob der Sachverhalt als hinreichend erstellt erachtet werden kann. Das ist der Fall, obwohl die Anhörung nicht stattfinden konnte. Zum einen findet die Abklärungspflicht der Behörde ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin, die anzugeben hat, weshalb sie um Asyl nachsucht (vgl. Art. 8 Abs. 1, insb. Bst. c AsylG). Zum anderen stellt eine Anhörung zwar auch im Auslandsverfahren die Regel dar, auf diese kann aber verzichtet werden, namentlich wenn persönliche Gründe -

wie zum Beispiel Krankheit oder Behinderung - es verunmöglichen, persönlich vorzusprechen (vgl. BVGE 207/30 E. 5.3). Indem der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Asylgründe schriftlich darzulegen und sie es im Rahmen der Anhörung vorzog, keine mündliche Stellungnahme abzugeben, ist die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht hinreichend nachgekommen, zumal den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass der psychische Zustand der Beschwerdeführerin derart beeinträchtigt ist, dass die entsprechende Willensäusserung in Frage zu stellen wäre, was auf Beschwerdestufe denn auch nicht moniert wird. Schliesslich ergeben das schriftlich eingereichte Asylgesuch vom 22. Februar 2012 sowie die Ergänzungen in den Eingaben vom 28. Juni 2012 und vom 7. Mai 2013 ein schlüssiges Bild von den seitens der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorbringen, die darüber hinaus durch die von ihrer (...) und ihrer (...) im Rahmen von deren Gesuch (vgl. das i.S. E-2355/2014 mit gleichem Datum gefällte Urteil) unterlegt und vervollständigt werden.

E. 7.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Asylgesuches - unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - damit, dass es der Beschwerdeführerin offensichtlich an Schutzbedürftigkeit fehle. Insbesondere sei eine vergangene Verfolgung - namentlich die Vorfälle von (...) und die damit verbundenen physischen und psychischen Beeinträchtigungen - nur dann beachtlich, wenn sie noch andauere und konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung bestünden. Die Bedenken der Beschwerdeführerin aufgrund der vorgebrachten Befragungen und Bedrohungen seitens sri-lankischer Sicherheitskräfte zukünftig verfolgt zu werden, seien zwar nachvollziehbar, ihren Ausführungen sei indes nicht zu entnehmen, dass es jemals zu ernsthaften Vorfällen gekommen sei. So sei sie weder festgenommen noch angeklagt oder verurteilt worden. Die geltend gemachte Furcht vermöge unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit einer einreiserelevanten Verfolgung nicht zu begründen. Auch wenn nicht auszuschliessen sei, dass die Beschwerdeführerin vereinzelt von Sicherheitskräften bedroht und schikaniert worden sei und dies ihre Lebenssituation erschwere, komme diesen Vorfällen aufgrund der mangelnden Intensität sodann kein Verfolgungscharakter zu. Auch aus dem Umstand, dass ihr (...) gewaltsam ums Leben gekommen sei, könne die Beschwerdeführerin - trotz der anerkannten Tragik des Vorfalles - schliesslich keine Einreiserelevanz herleiten. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass den Akten ausserdem keine Hinweise auf allfällige Anknüpfungspunkte zur Schweiz, und damit auf eine entsprechende Beziehungsnähe zu entnehmen seien.

E. 7.2

Dem hielt die Beschwerdeführerin entgegen, sie habe aufgrund ihrer Erfahrungen - sie sei befragt und bedroht worden, ihr (...) sei umgekommen und ihre (...) - psychisch sehr gelitten. Es sei nicht notwendig, dass sie verhaftet werde, um eine Bedrohung nachzuweisen. Die Gefahr einer Festnahme sei sehr wohl real, da ihre Familie in den Fokus geraten und bedroht sei. Zudem seien sie und ihr Sohn auf sich alleine gestellt und sie sei nicht in der Lage, für die Familie zu sorgen.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerenden keiner aktuellen unmittelbaren Gefährdung, und damit nicht schutzbedürftig im Sinne der massgeblichen

Bestimmungen, sind. Dabei steht ausser Zweifel, dass die Beschwerdeführerin in verschiedenster Hinsicht schwer von der Bürgerkriegssituation in Sri Lanka getroffen wurde, was sich aus dem Sachverhalt ergibt, der als erstellt gelten darf, selbst wenn nicht ganz klar ist, ob die Beschwerdeführerin, wie von ihr selbst geltend gemacht, von ihrem Mann verlassen wurde, welcher vier ihrer Kinder mitgenommen habe, oder er mit ihnen, wie vom Priester ausgeführt, im Rahmen der Kriegswirren verschwunden sei. Auch verkennt das Gericht die schwierigen persönlichen Lebensumstände der psychisch beeinträchtigten alleinstehenden Mutter nicht. Dennoch vermögen die tragischen Lebensumstände keine Schutzbedürftigkeit im hier massgeblichen Sinne zu begründen. Zwar ist tatsächlich nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin auch heute unter einer gewissen Beobachtung der sri-lankischen Behörden steht, selbst wenn sich die Lage in Sri Lanka nach der Beendigung des Bürgerkrieges 2009 beruhigt hat. Den Akten sind indes keine Hinweise zu entnehmen, die den Schluss nahelegten, dass die sri-lankischen Behörden ein derart grosses Interesse an der Beschwerdeführerin hätten, dass von einer eigentlichen Bedrohung auszugehen wäre. Den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Behelligungen durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden fehlt es - wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat - an der nötigen Intensität, um im Sinne von Art. 3 AsylG relevant zu sein, selbst wenn eine gewisse subjektiv empfundene Furcht aufgrund des von ihr Erlebten verständlich ist, zumal sie mit ihrem Sohn seit dem Verlassen ihres Ehemannes (...) auf sich alleine gestellt ist, wobei immerhin festgehalten werden kann, dass sie aktenkundig zusammen mit ihrer (...) und ihrer (...) lebt und ihrerseits von der Kirche unterstützt wird. Ausser dem auf Beschwerdeebene pauschal vorgebrachten Hinweis, sie könne jederzeit verhaftet werden, macht die Beschwerdeführerin insgesamt keine ernsthaften Vorfälle glaubhaft, welche auf die Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren und aktuellen Gefährdung hindeuten. Gegen eine solche spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin, zusammen mit ihrer (...) und ihrer (...), offenbar seit mehreren Jahren an derselben Adresse aufhält. Auch die geltend gemachte psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin vermag schliesslich keine einreiserelevante Gefährdung zu begründen, ungeachtet davon, dass diese die bereits schwierigen persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin weiter erschwert. Dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer Gefährdung ihres Lebens in einer Kirche Schutz gefunden hat, wie sie dies in der Eingabe vom 13. August 2014 zum Ausdruck brachte, findet im Übrigen im Schreiben des Priesters der besagten Kirche keine Stütze. Vielmehr verweist dieser vorab auf die Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin, sich um ihre Familie zu kümmern (vgl. Sachverhalt Bst. H). Eine über humanitäre Gründe hinausgehende Schutzbedürftigkeit im Sinne einer unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben - derer es im Rahmen der hier massgeblichen Bestimmungen zur Bewilligung der Einreise bedürfte - wird damit nicht begründet.

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne der erwähnten Bestimmungen ausgesetzt sind, wobei die eingereichten Beweismittel nichts an dieser Einschätzung zu ändern vermögen. Ergänzend kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz den Beschwerdeführenden zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgewiesen, zumal keine weiteren Abklärungen nötig waren.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.